



Gemeinde Gansingen

Die Einwohnergemeinde Gansingen beschliesst, gestützt auf § 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 06.05.2008, folgendes

Reglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver) vom 13. November 2009

§ 1

Dieses Reglement ordnet die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte in Gansingen. Geltungsbereich

§ 2

¹Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sind der vom Gemeinderat zu bestimmenden Sammelstelle zu liefern oder direkt abholen zu lassen. Entsorgung

²Die Tierkörpersammelstelle Gansingen kann von den Gemeinden aus der Region als Entsorgungsort genutzt werden. Dazu schliesst der Gemeinderat mit den Anliefergemeinden eine Vereinbarung ab.

³Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm, die auf privatem Grund vergraben werden können.

⁴Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

§ 3

¹Die Tierhalterinnen und Tierhalter haben für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Tierkörpersammelstelle, den Transport des Sammelgutes sowie die Entsorgung verursachergerechte Gebühren zu entrichten. Kostentragung

²Sie tragen die Kosten der Direktabholung von Tierkörpern.

§ 4

¹Die Kosten gemäss § 3 Abs. 1 werden vollumfänglich den Tierhalterinnen und Tierhaltern auferlegt. Gebühren

²Der Gemeinderat legt in einem Gebührentarif die Beiträge nach den üblichsten Tierkategorien fest.

³Der Gemeinderat legt weiter den Preis pro Kilogramm tierischer Nebenprodukte fest.

⁴Kann das angelieferte Sammelgut keiner Tierkategorie zugeordnet werden, ist die Gebühr nach Gewicht zu entrichten.

⁵Die Kosten für angeliefertes Sammelgut von ausserhalb des Gemeindegebietes Gansingen werden der jeweiligen Wohnsitzgemeinde der Tierhalterin oder des Tierhalters in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung ist Sache der Gemeinden.

§ 5

Im Übrigen richtet sich die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach dem übergeordneten Recht. Übergeordnetes Recht

§ 6

Im Anhang zu diesem Reglement werden die Benützungsbestimmungen für das Regionalschlachthaus Gansingen festgelegt. Regionalschlachthaus Gansingen

§ 7

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Inkrafttreten

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Benützungsreglement des Regionalschlachthauses Gansingen AG vom Juni 1980 aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung
5272 Gansingen, 13. November 2009

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:

Martin Steinacher

Die Gemeindegemeinschafterin:

Michelle Schraner

Anhang I

Benützungsbestimmungen Regionalschlachthaus Gansingen

1. Die Einwohnergemeinde Gansingen stellt den Viehversicherungen und privaten Tierhalterinnen und Tierhaltern der Gemeinden Gansingen, Mettauertal und Schwaderloch (weitere nur auf Anfrage) das Schlachthaus für Not- und Hausschlachtungen zur Verfügung.
2. Für die Fleischschau und die Stempelung ist der Tierarzt zuständig.
3. Dem Schlachthausaufseher obliegen folgende Aufgaben:
 - Regelung geordneter Schlachthausbetrieb
 - Reinigungskontrolle des Schlachtlokals nach jeder Benützung → siehe Punkt 4
 - Betreuung der Kühlmaschine
 - Meldung jeder Schlachtung an die Finanzverwaltung
4. Die Benützer sind für die Reinigung des Schlachtlokals verantwortlich. Die Lokalitäten werden auf Hygiene und Sauberkeit vom Schlachthausaufseher kontrolliert und abgenommen.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung
5272 Gansingen, 13. November 2009

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:

Martin Steinacher

Die Gemeindeschreiberin:

Michelle Schraner

Anhang II

Gebührentarif

- a. zum Reglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver)
b. zu den Benützungsbestimmungen Regionalschlachthaus

a. Annahmegebühren

Gemäss § 14 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (V EG TSG) vom 19.11.2008 ist die Direktabholung zwingend für a) Grosstiere von mindestens 200 kg, b) eine grössere Anzahl Kleintiere ab einem Gesamtgewicht von mindestens 300 kg.

Schlachtabfälle

Grossvieh	CHF 60.00	(z.B. Pferd, Kuh, Rind)
Kleinvieh (max. 40 kg)	CHF 15.00	(z.B. Schwein, Kalb, Lamm)
Kadaver/Tierabfälle pro Kilogramm	CHF 0.50	

b. Schlachthaus- und Kühlraumbenützung

Benützungsgebühr Schlachthaus (inkl. Abnahme durch den Schlachthausaufseher)

Grossvieh	CHF	95.00
Kleinvieh	CHF	50.00
Jedes weitere Tier	CHF	10.00

Kühlraumgebühr ab 1. Tag

Bei Grossvieh	pro Tag	CHF	8.00
Bei Kleinvieh	pro Tag	CHF	5.00

→ Für Dauermieter kann der Gemeinderat eine Pauschalgebühr (je nach Mietdauer) festsetzen (Grundsatzentscheid Gemeinderat).

Nachreinigung durch Schlachthausaufseher	CHF	60.00
--	-----	-------

Benützung der Küche (Vereine/Private)	pro Tag	CHF	20.00
---------------------------------------	---------	-----	-------

Beschlossen von der Gemeindeversammlung
5272 Gansingen, 13. November 2009

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:
Martin Steinacher

Die Gemeindeschreiberin:
Michelle Schraner

Anpassungen per 01.07.2014 durch Beschluss des Gemeinderates Gansingen vom 07.07.2014.

Namens des Gemeinderates Gansingen

Der Gemeindeammann:
Mario Hüsler

Die Gemeindeschreiberin:
Patricia Bur



Der Gemeinderat Gansingen hat an seiner Sitzung vom 21. Dezember 2009 folgende

Anwendungsbestimmungen zum Reglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver) vom 13.11.2009

erlassen.

Annahmegebühren

1. Die Annahmegebühren für Schlachtabfälle werden wie im Reglement festgelegt angewendet.

2. Die Tarife für die Entsorgung der Tierkadaver werden wie folgt festgelegt:

Tierkadaver bis 10 kg	können gratis entsorgt werden
Schwein	CHF 25.00
Kalb bis 1 Monat	CHF 20.00
Kalb/Rind bis 200 kg	CHF 0.50 pro kg
Schaf/Ziege	CHF 10.00
Hund gross (15 bis 40 kg)	CHF 10.00
Schlachtabfälle von Wildtieren (Jagd)	Gratis
Wildtiere angefahren	Gratis

3. Gewerblich entsorgte Tierkadaver werden nach Kilogramm gesammelt und halbjährlich dem Tierhalter/Entsorger in Rechnung gestellt.

Gansingen, 21. Dezember 2009

Namens des Gemeinderates Gansingen

Der Gemeindeammann:

Martin Steinacher

Die Gemeindeschreiberin:

Michelle Schraner

Anpassungen per 01.07.2014 durch Beschluss des Gemeinderates Gansingen vom 07.07.2014.

Namens des Gemeinderates Gansingen

Der Gemeindeammann:

Mario Hüsler

Die Gemeindeschreiberin:

Patricia Bur